

Verlagschluß
veröffentlicht für Dresden
und die gesamte
markische Provinz im
Gebiet von Böhmen und
Schlesien mit einer
Ausgabe von 2.500.000
Buchausgaben Kosten
millionen 2.500 M.
Bei einem jährlichen Aus-
gabung durch die Post
2.500.000 Postkarten.
Die von Dresden von
Friedrich II. ausgestrahlten
Postkarten mit einer
Ausgabe von 2.500.000
Tausend sind 2.500.000
Postkarten werden
stetig aufbewahrt.

Telegraph-Adresse: Nachrichten Dresden.
Telefonsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liebsch & Reichardt in Dresden.

Für Feinschmecker
Dreiring- Fondant-Chocolade
Rahm-Chocolade per Tafel 50 p.
Bitter-Chocolade
Cacao per 1/2 Kg. Dose 2.40 M.
Dessert per Carton 2.3 u. 5 M.

Anzeigen-Zarif
Anzeigen von 50 bis 1000
Büchsen bis 1000
2 Uhr, Samstag vor
Mitternacht 30 von
11 bis 12 Uhr. Die
einfache Steinkarte
1.000 25 Pf. 25 Pf.
Günstige Bedingungen
für die Anzeigentypen auf
der Sonderseite 50 Pf.
100 Pf. für spezielle
Zeile u. Zeichen 10 Pf.
50 Pf. für Summen bis 100
Sonne 10 Pfennige;
die entsprechende Summe
gegen 10 Pf. auf Zusatz-
seite 10 Pf. Sonnen-
bedingungen 10 Pf. —
Anzeigentypen Nutzungs-
gebühr gegen Sonnen-
gebühr — Gesamt-
gebühr höchst 10 Pf.

Hauptgeschäftsstelle:
Marienstraße 38/40.



Raumkunst
Dresden-A., Victoriastraße 5/7.

Groß-import von orientalischen Teppichen. :
Reichhaltigste Auswahl inländischer Teppiche.
Mäßigste Preise.

Zur Fusspflege:

Hornpflaster, bestes Mittel zur Beseitigung von Hühneraugen, verdickten Hornschwielchen, überhaupt aller harten Hautwucherungen. Karton 50 Pf., als Muster 10 Pf. Touristencream, balsam. Salicylcreme gegen Wundstein der Füße. Wolf etc., unentbehrlich für Touristen, Radfahrer und Militär. Tube 50 Pf., bei Einsendung von 65 Pf. franko. Normalin-Schweisscreme zur Beseitigung übermäßiger Schweißabsonderungen und übler Geruchs. Tube 75 Pf., bei Einsendung von 90 Pf. franko.

Für eilige Leser.

Voraussichtliche Witterung: Warm, Gewitterneigung.

Der preußische Minister des Innern v. Dallwitz sieht der baldigen Zustellung der Feuerbestattung in Dresden freundlich gegenüber.

Zu der Erstwahl zum preußischen Abgeordnetenhaus im Wahlbezirk Cöpenick 8 wurde Justizrat Bittke-Breslau (Centr.) gewählt.

Als Kandidat der Konservativen für die Reichstagswahl in Frankfurt a. O.-Vebus ist der Arbeitsschreiber Hermann Dunkel aufgestellt worden.

Der Bund Deutscher Maschwirke mit dem Ziv. Leipzig trat gestern in Stuttgart zu seinem 18. Bundesstage zusammen.

Der Flottenbund deutscher Frauen hielt in Heidelberg seine 4. Generalversammlung ab.

In Straßburg i. S. trat gestern der Hauptausschuß der Deutschen Turnerschaft zu seiner diesjährigen Tagung zusammen.

Die Stadtvertretung in Reichenberg i. B. beschloß, wegen der klerikalen Vorhöhe von den katholischen kirchlichen Feierlichkeiten künftig fernzuhalten.

Es verlangt, daß die Türkei einen Anschluß an den Kreisbund antreibe.

Die Vereinigten Staaten sandten anlässlich der Wahlen in Nicaragua ein Sanitätsboot nach Nicaragua.

Der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung

Ist nun also doch nicht, wie in einer der Quellen nach nicht kontrollierbaren Meldung behauptet wurde, auf die lange Bank geschoben werden. Am Interesse unserer Strafrechtspflege, die geradezu gebieterisch die endliche Regelung dieses hochwichtigen Gegenstandes verlangt, ist es mit der größten Benutzung zu begründen, daß die vorgedachte Tatarauschrift sofort von einem hervorragenden fachlichen Mitgliede der Strafprozeßkommission selbst mit einer jeden Zweifel anzuschließenden Bestimmtheit dementiert worden ist. Dadurch wird zugleich dem gewissenhaften Eier, womit die Kommission sich der Bewältigung ihrer schwierigen Aufgabe gewidmet hat, ein ehrenvolles Zeugnis ausgestellt, das die öffentliche Meinung um so bereitwilliger unterstreicht, je weniger davon die Rede sein kann, daß die in der erwähnten falschen Meldung zur Schau getragene Gleichgültigkeit gegen die Verabschiedung der Strafprozeßreform weitere Kreise unseres Volkes beeindruckt. In der fraglichen Auslassung war es ja daran gelehnt worden, als ob die allgemeine Aufmerksamkeit gewissermaßen von der Reichsverteidigungsordnung ganz abgesetzt wäre und hinter der Erledigung dieser Materie die Neuordnung des Strafprozesses selbstverständlich zurückstehen müsse. Das ist eine grundsätzlich falsche Auffassung, die in der tatsächlich sehr tiefschreudigen Anteilnahme des öffentlichen Rechtswissenschaftens an den augenblicklich im Gange befindlichen großzügigen Reformen auf staatlichem Gebiete nicht die geringste Stütze findet. Die Leute, wo das große Publikum sich um strafrechtliche Fragen überhaupt nicht kümmerte, sondern lediglich der Einzelne auf kritische Gedanken kam, wenn er an seinem eigenen Leibe die Schäden der bestehenden Gesetzgebung durchstoßen mußte, sind glücklicherweise vorüber. Schon lang ist das Interesse für die Lebensbedingungen einer eidechlichen Strafrechtspflege in den breiten Schichten der Bevölkerung wach geworden, und die mit den Bemühungen begabter Leute hand in Hand gehenden, des höchsten Dankes werten Bestrebungen einsichtsvoller Juristen zur Aufdeckung und Beseitigung vorhandener Unzulänglichkeiten schließlich dahin geführt, die Basis für eine energetische Anfangsnahme zeitgemäßer Reformen auf diesem Gebiete durch die Regierung frei zu machen. Man entfernt sich daher nicht von der Wahrheit, wenn man der Meinung Ausdruck gibt, daß ohne den mächtigen Antrieb des öffentlichen Rechtswissenschafts, ohne die gleichberechtigte Mithilfe von Presse und Parlament die Revision unseres Strafprozesses und Strafrechts noch heute nicht aus dem Stadium der Vorberücksichtigungen herausgekommen wäre.

Nachdem nunmehr die umfangreichen Vorbereitungen des großen doppelten Reformwerkes so weit gefördert sind, daß dessen einer Teil, der neue Strafprozeß, noch vor dem Schlusse der laufenden Legislaturperiode des Reichstags der gesetzgeberischen Verwirklichung entgegenstehen darf, mag an dieser Stelle nochmals kurz auf die beiden einschneidendsten Veränderungen hingewiesen sein, die in den Entwürfen der Strafprozeßordnung vorgenommen sind, nämlich die Einführung des Rechtsmittels der Berufung gegen erlinntanzliche Urteile der Strafkammern und die Einschränkung des staatsanwaltschaftlichen Legalitätsprinzips. Die Berufung ist ein so notwendiges Rechtsmittel, daß es kaum begreiflich ist, wie sie drei Jahrzehnte hindurch überhaupt gerade bei den verhältnismäßig schweren Vergehen, die den erlinntanzlichen Aburteilung durch die Strafkammern unterliegen, hat entbehrt werden können. Es ist keine Frage, daß die Rechtsicherheit durch diese Mängel erheblich gefährdet wurde, zumal angesichts der weiten Übertragung zahlreicher Strafkammern, die unvermeidlich die Garantien für die doppelt und dreifach sorgfältige Abwägung der Schuldfrage verminderte, wie sie bei dem Fehlen einer Berufungsinstanz geboten war, wenn Justizrätrümer mit ihren schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen hinlangten werden sollten. Der Bollmund prägte auf Grund der mannigfachen unlösamen Erfahrungen mit der berufungslosen Spruchfähigkeit der Landgerichte das bedeckende Wort von der „Allmacht der Strafkammern“. Am schreckendsten sprang dieser Missstand in die Augen, als die neue Militärstrafprozeßordnung die Berufung gegen die erlinntanzlichen Urteile der den civilen Strafkammern entsprechenden Kriegsgerichte aufnahm und dadurch den bürgerschen Strafprozeß in einem wesentlichen Punkte durch Anpassung an die Forderungen des modernen Rechtes überflügelte. Jetzt endlich wird auch der bürgerschen Strafrechtspflege die lang ersehnte Stunde schlagen, die den gegenüber den Strafkammern berufungslosen Strafprozeß an den Toten wirft und damit ein Maßverhältnis aus der Welt schafft, das je länger desto mehr allgemein bitter empfunden wurde, und das eines der drastischsten Beispiele überhasteter und unzulänglicher Gesetzgebungarbeit bildet.

Der andere Punkt, die Einschränkung des staatsanwaltschaftlichen Legalitätsprinzips, bedeutet eine erhebliche grundsätzliche Abweichung von der bisherigen Norm, die für die Stellung der Anklagebehörde maßgebend war. Nach dem zurzeit geltenden Rechte ist die Anklagebehörde bekanntlich verpflichtet, bei jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden kraschen Handlung unbeschadetlos die Verfolgung aufzunehmen und die zur Herbeiführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Schritte einzuleiten. Man glaubte in dieser uneingeschränkten Anklagepflicht die einzige wirksame Gewähr einer völlig unparteiischen Rechtspflege erblicken zu müssen. Die starre Durchführung dieses Prinzips hatte aber in der Praxis unverkennbare, mit der Willkür nicht zu vereinbarende Härten im Gefolge, und nun sollte in Zukunft nach Möglichkeit ausgeschlossen, entschloß sich die Regierung, in dem Entwurf eine Durchbrechung der strengen Anklagepflicht vorschlagen durch die Bestimmung, daß in Sachen, die vor dem Amtsgericht ohne Schwierigkeit zu verhandeln sind, die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Anklage absehen kann, wenn die Verfolgung des Verdächtigen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung nicht geboten erscheint; dieses neue Opportunitätsprinzip sollte sowohl für Übertretungen wie für leichtere Vergehen Geltung haben. Die Kommission war hier bedenklicher als die Regierung und fügte noch einige beschränkende Vorschriften hinzu, um das freie Ermeessen der Staatsanwaltschaft zu beschränken. Es sollen danach die leichteren Vergehen aus dem Kreise der in Betracht kommenden Delikte ganz auscheiden, neben der Geringfügigkeit der Verfehlung noch die weitere Voraussetzung Geltung haben, daß kein öffentlicher Interesse die Verfolgung erforderlich macht, und endlich die Zustimmung des Gerichtes zur Unterlassung der Anklage notwendig sein. Es ist bemerkenswert, daß selbst ein führendes gemäßigt liberale Blatt, wie die „Nürn. Zeit.“, also ein Organ derjenigen Richtung, die früher die unbedingte Anklagepflicht als ein Maßnahmenkriterium bezeichnete, jetzt die Absicht der Befreiung des unbedingten Verfolgungszwanges durch die Staatsanwaltschaft unmissverständlich begrüßt und erklärt, eine solche Maßregel würde auch in der von der Vorlage geplanten Art nichts Bedeutendes an sich haben. Da in der Tat anzunehmen ist, daß die Kontrolle der Gesetzlichkeit im allgemeinen unge-

richtete Bevorzugungen einzelner verhindern wird, so ließe sich schwerlich etwas Begründetes dagegen einwenden, wenn der Reichstag die ursprüngliche Fassung wiederholte.

Die Form, in der unser Strafprozeß und Strafrecht in die Ercheinung treten, wird also in verhältnismäßig kurzer Zeit neu gegossen sein. Wenn aber gute Weisheit ihre volle Wirksamkeit enthalten sollen, dann muß auch der Geist, in dem sie von den Richtern gehandhabt werden, ihrem Werke entsprechen, und deshalb kommt gerade in diesem Augenblide ein Mahnmal zu rechter Zeit, den Amtsgerichtsrat Hauck in der „Deutschen Juristenzeit.“ in dem Sinne erhebt, daß er nachdrücklich vor der in Juristenkreisen vielfach üblichen Unterschätzung der strafrechtlichen im Vergleich mit der zivilrechtlichen Tätigkeit warnt. Der Verfasser vertritt in Übereinstimmung mit hervorragenden Autoritäten, wie Professor v. Liszt und Überbürgermeister Dr. Adedes, den Standpunkt, daß die Bedeutung des Strafrechts mit Rücksicht auf seinen öffentlich-rechtlichen Charakter ungleich höher als das Zivilrecht einzuschätzen sei, da das geringste Strafurteil auf den einzelnen Menschen wie auf die Gemeinschaft der Staatsbürger viel einschneidender wirkt als selbst ein um hohe Summen ergangenes Zivilurteil. Hauck redet einer Durchsetzung der strafrechtlichen Tätigkeit mit Hilfe einer psychologischen Durchdringung sowohl des gesamten Stosses wie des Einzelfalles das Wort und bringt damit die Methode des berühmten älteren Kriministischen Lehrbuchs wieder zu Ehren, die gegenwärtig von dem bekannten Dresdner Staatsanwalt Dr. Erich Külffer mit besonderer Meisterschaft gehandhabt wird. Zur Errichtung dieses Zwecks stellt er u. a. die jedenfalls gründlich berechtigte Forderung auf, daß die angehenden Richter persönlich die wichtigen Wirkungen der Freiheitsstrafen durch zeitweilige Ausbildung in Strafanhalten kennen lernen müßten, damit sie vor der Gefahr bewahrt bleibent, bei der Verhängung von Freiheitsstrafen lediglich ein mechanisches Rechenexemplar auszuführen. Der als Zeichen des heute allgemein herrschenden Interesses für strafrechtliche Fragen sehr beachtliche Artikel ist von der Überzeugung durchdrungen, daß nur die psychologische Methode die moderne Strafjustiz davor bewahren kann, in eine ähnliche Minderwertigkeit zu versetzen, wie sie der strafrechtlichen Tätigkeit früherer Zeiten eigentlich war, als es sich lediglich um eine roh-formalistische Anwendung därfstiger Gesetzesbestimmungen auf einen mehr oder weniger angestutzten Tatbestand handelte, und daß es der Arbeit der Besten unseres Volkes wert ist, unsere heutige nicht ganz auf der Höhe der Zeit stehende Strafrechtspflege zu fördern und zu vervollkommen, soweit es irgend geht.

Neueste Drahtmeldungen

vom 21. Juli.

18. Bundestag deutscher Gastwirte.

Stuttgart. (Priv.-Tel.) Der Bund deutscher Gastwirte mit dem Sitz in Leipzig trat heute im Saale der „Wiederhalle“ unter zahlreicher Beteiligung zu seinem 18. Bundesstage zusammen. Die württembergische Regierung hatte als ihren Vertreter Regierungsrat Schiele, die Stadt Stuttgart Gemeinderat Dr. Ludwig enthaft. Der Deutsche Gastwirteverband vertrat dessen Präsident Anton Ringel (Berlin). Neben dem württembergischen Landesverband, mit dessen 25jährigem Jubiläum der Bundestag zusammenfällt, haben die großen Verbände von Bayern und Baden, Sü- und Mitteleutschland, Rheinland-Westfalen und die Gastwirteverbände aller arzheren deutschen Städte offizielle Vertreter enthaft. Namens des Stuttgarter Wirtvereins begrüßte diesen Mitglied Schramm die Versammlung. Der Vorsitzende der Tagung, Kamyl Leipzig, bedachte zunächst des verstorbenen bisherigen Vorsitzenden des Bundes, Steiner Leipzig, und bedachte dann den Präsidenten des Deutschen Gastwirte-Verbandes, Ringel, mit dem der Bund seinerzeit den Reichsverband Deutscher Gastwirte gegründet habe, um den immer neu austretenden Belästigungen des deutschen Gastwirtegewerbes mitwirkungsvoller als bisher entgegentreten zu können. Derer habe der Reichsverband das Ziel, an der Eröffnung des Gewerbes mitzuwirken. Das sei nötig, denn der Gastwirte befindet sich in der deutbar ungünstigen Lage. Die Vertreter der Regierung und der Stadt verlieferten bislang die Tagung des Wohlbewillens der Behörden, die alles zu tun bemüht seien, um dem für das Volkswohl so wichtigen Stande der Gastwirte noch Möglichkeit zu helfen. Präsident Ringel überbrachte die Grüße seines Verbandes und hob hervor, wie wichtig es sei, daß der Gastwirtestand einmütig gegen die neuen Steuerbelastungen protestiere, mit den 120.000 deutschen Gastwirten den ihnen gehörenden Platz an der Sonne zu vertheidigen.

ESST Pfunds Yoghurt!